

Kurztitel

Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV-Personen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 108/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 358/2004

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

30.09.2004

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über verantwortliche Personen, Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivdienste und Schießbefugte beim Bergbau (Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV-Personen) (CELEX-Nr.: 392L0104, 392L0091, 389L0048, 392L0051, 394L0038 und 395L0043)

StF: BGBI. II Nr. 108/1997

Änderung

idF:

BGBI. I Nr. 21/2002 (BG) (NR: GP XXI RV 833 AB 844 S. 83. BR: AB 6519 S. 682.)

BGBI. II Nr. 342/2002

BGBI. II Nr. 9/2003

BGBI. II Nr. 358/2004 [CELEX-Nr.: 31992L0104]

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 158, 165, 205 und 206 des Berggesetzes 1975, BGBI. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 219/1996, sowie hinsichtlich der Hauptstücke 3 und 4 auch auf Grund des § 132 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBI. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 9/1997, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS**1. Hauptstück: Allgemeines**

§ 1. Anwendungsbereich

§ 2. Beziehung zu Richtlinien der EU

2. Hauptstück: Verantwortliche Personen**1. Abschnitt: Vorbildung von Betriebsleitern,
Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern**

§ 3. Einschlägige Hochschulausbildung - Aufsuchungstätigkeiten

§ 4. Einschlägige Hochschulausbildung - Gewinnungstätigkeiten

§ 5. Einschlägige Hochschulausbildung - Speichertätigkeiten

§ 6. Einschlägige Hochschulausbildung - Aufbereitungs-,
Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten

§ 7. Einschlägige Hochschulausbildung - Bauangelegenheiten

- § 8. Einschlägige Hochschulausbildung - Maschinenbauangelegenheiten
- § 9. Einschlägige Hochschulausbildung - elektrotechnische Angelegenheiten
- § 10. Einschlägige Lehranstalt - Aufsuchungstätigkeiten
- § 11. Einschlägige Lehranstalt - Gewinnungstätigkeiten
- § 12. Einschlägige Lehranstalt - Speichertätigkeiten
- § 13. Einschlägige Lehranstalt - Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten
- § 14. Einschlägige Lehranstalt - Bauangelegenheiten
- § 15. Einschlägige Lehranstalt - Maschinenbauangelegenheiten
- § 16. Einschlägige Lehranstalt - elektrotechnische Angelegenheiten
- § 17. Einschlägiger Lehrberuf
- § 18. Sonderfälle

2. Abschnitt: Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern

- § 19. Nachweis durch Prüfungszeugnisse, Bestätigungen, Prüfung durch Sachverständige
- § 20. Kenntnisnachweis - Aufsuchungstätigkeiten
- § 21. Kenntnisnachweis - Tagbau (überwiegend ohne Sprengarbeit)
- § 22. Kenntnisnachweis - Tagbau (überwiegend mit Sprengarbeit)
- § 23. Kenntnisnachweis - Tagbau (Werksteingewinnung)
- § 24. Kenntnisnachweis - Untertagbergbau
- § 25. Kenntnisnachweis - Aufbereitungs-, Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten

3. Abschnitt: Vorbildung eines verantwortlichen Markscheiders

§ 26. Einschlägige Hochschulausbildung

4. Abschnitt: Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung eines verantwortlichen Markscheiders

- § 27. Nachweis durch Prüfungszeugnisse, Bestätigungen, Prüfung durch Sachverständige
- § 28. Kenntnisnachweis - Kleinbetrieb
- § 29. Kenntnisnachweis - Bohrlochbergbau

5. Abschnitt: Art der erforderlichen praktischen Verwendung von verantwortlichen Personen

- § 30. Art der erforderlichen praktischen Verwendung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern
- § 31. Art der erforderlichen praktischen Verwendung eines verantwortlichen Markscheiders

6. Abschnitt: Prüfung der Kenntnisse der Rechtsvorschriften durch die Bergbehörden

- § 32. Prüfer
- § 33. Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter
- § 34. Betriebsaufseher
- § 35. Verantwortliche Markscheider
- § 36. Unvollständiger Nachweis
- § 37. Zeugnis

7. Abschnitt: Verantwortliche Personen für im § 2 Abs. 4 des Berggesetzes 1975 genannte Tätigkeiten (bergbautechnische Aspekte)

- § 38. Vorbildung und Nachweis der theoretischen Kenntnisse, Kenntnisse über Rechtsvorschriften
- § 39. Praktische Verwendung

3. Hauptstück: Sicherheitsvertrauenspersonen

- § 40. Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 41. Auswahl und Qualifikation
- § 42. Aufgabenbereich
- § 43. Funktionsperiode und Frist für die Bestellung
- § 44. Nachbesetzung und betriebliche Änderungen
- § 45. Vorsitzender
- § 46. Mitteilung und Information

4. Hauptstück: Präventivdienste

- § 47. Sicherheitsbeauftragter, Sicherheitsfachkräfte
- § 48. Anerkennung des Sicherheitsbeauftragten, Eignung der Sicherheitsfachkräfte
- § 49. Sicherheitstechnische Zentren
- § 50. Arbeitsmedizinische Zentren
- § 51. Ermächtigte Ärzte

5. Hauptstück: Schießbefugnis

- § 52. Befugnis zur Vornahme der Schießarbeit
- § 53. Schlagwetter- und kohlenstaubgefährdete Gruben
- § 54. Sprengbefugte

6. Hauptstück: Gemeinsame Bestimmungen

- § 55. Verwendung der geschlechtsspezifischen Form
- § 56. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise

7. Hauptstück: Schlußbestimmungen

- § 57. Außerkrafttreten
- § 58. Übergangsbestimmungen
- § 59. Inkrafttreten

- Anlage I: Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern
- Anlage II: Speziallehrgang für Industriemeister der Grundstoffindustrie - Grundausbildung
- Anlage III: Speziallehrgang für Industriemeister der Grundstoffindustrie - Zusatzausbildung Spezielle Tagbautechnik einschließlich Sprengen
- Anlage IV: Speziallehrgang für Industriemeister der Grundstoffindustrie - Zusatzausbildung Untertagebetrieb
- Anlage V: Speziallehrgang für Industriemeister der Grundstoffindustrie - Zusatzausbildung Spezielle Aufbereitung
- Anlage VI: Speziallehrgang für Industriemeister der Grundstoffindustrie - Zusatzausbildung Veredelung und Weiterverarbeitung zu Zement oder von Kalk oder Gips
- Anlage VII: Speziallehrgang für Industriemeister der Grundstoffindustrie - Zusatzausbildung Veredelung und Weiterverarbeitung zu Ziegeln und feuerfesten Baustoffen
- Anlage VIII: Nachweis der theoretischen Kenntnisse bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung eines verantwortlichen Markscheiders

- Anlage IX: Speziallehrgang für Industriemeister der
Grundstoffindustrie - Ausbildung
Vermessungstechnik/Markscheidewesen
- Anlage X: Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen